



# Satzung des DRZG e.V.

## §1 Sitz & Name des Verbandes:

Der DRZG - Deutsche Rassehundezucht Gemeinschaft e.V. hat seinen Sitz in der Marienstr. 3a – 04509 Delitzsch. Die Gründungseintragung erfolgte im Amtsgerichtsbezirk Leipzig. Der DRZG ist international tätig.

## §2 Zweck & die Gemeinnützigkeit des Verbandes:

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- ➔ Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Förderung des Tierschutzes sowie Information über die artgerechte Hundehaltung & -zucht sind ein Hauptanliegen des Verbandes.
- ➔ Der Verein verfolgt die Förderung der Hundezucht unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
- ➔ Information über Gesetzesänderungen und Austausch von wissenschaftlich kynologischen Informationen zum Zusammenleben von Tier und Mensch an die Mitglieder des Verbandes.
- ➔ Generell ausgeschlossen wird die Förderung und Unterstützung von Massenzuchten, Zucht mit Registerpapieren/Registrierpapieren aus denen nicht mindestens eine vollständige Ahnenreihe der Hunde erkennbar/eingetragen ist. Der Verband hält seine Züchter/Mitglieder zur Zucht mit vollständigen Abstammungsnachweisen an.
- ➔ Organisation und Durchführung von eigenen Rassehundeausstellungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen.
- ➔ Beratung, Hilfestellung und Unterstützung der Hundehalter/Innen und interessierten Personen für gesunde und rassereine Zucht von Rassehunden mit Kontrollen.
- ➔ Förderung des Verständnisses zwischen Hund und Mensch/Kind. Sowie Vermittlung des allgemeinen Umgangswissens zur Haltung und den Umgang mit Hunden.
- ➔ Der Verband bietet Hundezüchtern/Besitzern/Interessierten von Hunden, die ohne FCI/VDH anerkannte Papiere, aber mit echten Rasse- und Abstammungsnachweis gezüchtet und aufgezogen wurden, einen geeigneten Rahmen.
- ➔ Führung und Kontrolle eines eigenen Zuchtbuchamtes. Das Zuchtbuchamt soll garantieren, dass nur rassereine, gesunde Hunde nach Maßgabe der jeweils geltenden Zuchtordnung zur Zucht zugelassen werden (nach den rassetypisch vorgeschriebenen Untersuchungsbefunden). Die Zuchtordnung wird durch Beschluss des Vorstandes erlassen, aktualisiert und geändert. Gerade bei zwingend notwendig gesetzlichen Anpassungen an das Tierschutzgesetz.

## §3 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche Person (ab 18 Jahren) oder juristische Person (z.B. Vereine) werden, die unsere Satzung sowie die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuchtordnung akzeptiert. Es



darf generell nur eine Mitgliedschaft in einem Zuchtverein bestehen, weitere Mitgliedschaften in anderen Vereinen sind nicht gestattet, dies gilt ausschließlich für Vorstandsmitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über den Internetauftritt des Verbandes zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Juristische Personen (z.B. Vereine) erhalten in den Mitgliedsversammlungen des DRZG eine eigene Stimme, welche durch Ihre gesetzlichen Vertreter abzugeben sind.

Mit dem endgültigen Aufnahmebescheid erhält das Mitglied eine Informationsmappe des Verbandes, seinen Mitgliedsausweis, grundlegende Formulare und seine Zwingerschutzurkunde.

#### **§4 Mitgliedschaften für Vereine:**

Der Verband DRZG wird als eingetragener Verein (e.V.) geführt. Der Verband steht in keinerlei Zusammenhang mit anderen Vereinen und übernimmt keinerlei Rechtsnachfolgen evtl. bereits bestehender Vereine.

Dem Verband können andere Hundevereine beitreten, die sich dieser Satzung und den geltenden Zuchtbuchbestimmungen des Verbandes unterwerfen. Diese Vereine bleiben jedoch rechtlich selbstständige Vereine/Organisatoren. Die Haftung jedweder Art für entsprechende Mitgliedervereine bleibt ausgeschlossen.

Diese Mitgliedsvereine können zur satzungsmäßigen eigenen Arbeit das Logo des Verbandes DRZG unentgeltlich nutzen. Die Gebührenordnung des Verbandes ist für Einzelmitglieder dieser Mitgliedsverbände gültig und, sofern Mitgliedsvereine die Leistungen des Verbandes DRZG, wie z.B. Zuchtbuchamt, dessen Leistungen, Zuchtkontrollen etc. in Anspruch nehmen, verbindlich. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet der Vorstand des DRZG mit einfacher Mehrheit.

Mitgliedervereine zahlen einen Jahresbeitrag angepasst an die Anzahl ihrer Mitglieder, näheres regelt die Vereinsgebührenordnung. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und wurde von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird durch die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Eine Änderung der Jahresbeiträge um nicht mehr als 20 % nach oben und unten im Jahr sind dem Vorstand erlaubt, sofern es der Ausgleich evtl. anfallender Mehrkosten notwendig macht/erlaubt. Voraussetzung für evtl. Änderungen ist der Nachweis des Vorstandes, dass Mehrkosten eine derartige Änderung notwendig machen. Änderungen des jährlichen Mitgliederbeitrages kann der Vorstand mit Kostenbescheid in Höhe von 20 % jeweils nur für folgende Vereinsjahresbeiträge im anschließenden Jahr und max. einmal im Jahr erlassen. Änderungen werden erst durch Bekanntgabe an alle Mitgliedsvereine wirksam.

Der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr wird jeweils zum 05. Januar des laufenden Kalenderjahres per Überweisung vom Mitgliedsverein an den Verband fällig. Für notwendige Zahlungserinnerungen im Bezug auf den Beitrag oder andere fällige Rechnungen werden Gebühren erhoben:

- ➔ 1. Zahlungserinnerung: +5,00 € Grundgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag/Rechnungsbetrag und Benachrichtigungskosten/Porto
- ➔ 2. Zahlungserinnerung/Mahnung: +10,00 € Grundgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag/Rechnungsbetrag und Benachrichtigungskosten/Porto



- ➔ 3. Zahlungserinnerung/Mahnung: +15,00 € Grundgebühr zusätzlich  
zum Mitgliedsbeitrag/Rechnungsbetrag und  
Benachrichtigungskosten/Porto

Maßgebend ist das Erstellungsdatum der Mahnung. Nach erfolgloser 3. Zahlungserinnerung wird ein Inkassoauftrag eingeleitet und die evtl. notwendig werdenden Adressauskünfte werden nach tatsächlichem Aufwand per Rechnungslegung über das Inkassobüro abgerechnet.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person, sowie Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verband ist zum Ende des jeweils gültigen Kalenderjahres (erstmal nach zweijähriger voller Mitgliedschaft) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Eine Kündigung ist frühestens im 2. vollen Jahr der Mitgliedschaft möglich. Die Austrittserklärung erfolgt durch schriftliche Erklärung (Einschreiben-Einwurf, maßgebend ist das Empfangsdatum) beim Vorstand. Andere Austrittserklärungen (z. B. via Fax, Email, etc.) können nicht anerkannt werden und sind zur Sicherheit der Nachweisführung für die Mitglieder ausgeschlossen.

Austrittserklärungen von juristischen Personen (z. B. Vereine) können nur durch den, juristisch bevollmächtigten Vertretern, welcher im zuständigen Registergericht zum Datum der Austrittserklärung hinterlegt ist, abgegeben werden. Für juristische Personen gelten die vorstehenden Regelungen der Kündigungsfristen ebenso.

Das Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen, die Satzung oder die Zuchtbuchbestimmungen des Verbands verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, diese schriftlich, binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitglieder des Verbandes haben sich kollegial gegenüber vereinszugehörigen und vereinsfremden Kollegen/Innen sowie angeschlossenen oder fremden Vereinen zu verhalten. Mobbing, öffentliche Denunzierung, üble Nachrede, Verleumdungen und jedwede Art von ungebührlichen Verhalten, auch in den sozialen Netzwerken, werden vom Vorstand nicht toleriert, akzeptiert oder geduldet.

Verstöße kann der Vorstand des Verbandes mit Vereinsstrafen belegen. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband beschließen und diesen veröffentlichen.

### **§6 Mitgliedsbeiträge für Mitglieder:**

Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und wurde von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr und wird durch die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge um nicht mehr als 20 % nach oben und unten im Jahr sind dem Vorstand erlaubt, sofern es der Ausgleich evtl. anfallender Mehrkosten notwendig macht/erlaubt. Voraussetzung für evtl. Änderungen ist der Nachweis des Vorstandes, dass Mehrkosten eine derartige Änderung notwendig machen.



Änderungen des jährlichen Mitgliederbeitrages kann der Vorstand mit Kostenbescheid in Höhe von 20 % jeweils nur für folgende Jahresmitgliedsbeiträge im anschließenden Jahr und max. einmal im Jahr erlassen. Änderungen werden erst durch Bekanntgabe an alle Mitglieder wirksam.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird jeweils zum 05. Januar des laufenden Kalenderjahres per Überweisung vom Mitglied an den Verband fällig. Für notwendige Zahlungserinnerungen im Bezug auf den Mitgliedsbeitrag oder andere fällige Rechnungen werden Gebühren erhoben:

- ➔ 1. Zahlungserinnerung: +5,00 € Grundgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag/Rechnungsbetrag und Benachrichtigungskosten/Porto
- ➔ 2. Zahlungserinnerung/Mahnung: +10,00 € Grundgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag/Rechnungsbetrag und Benachrichtigungskosten/Porto
- ➔ 3. Zahlungserinnerung/Mahnung: +15,00 € Grundgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag/Rechnungsbetrag und Benachrichtigungskosten/Porto

Maßgebend ist das Erstellungsdatum der Mahnung. Nach erfolgloser 3. Zahlungserinnerung wird ein Inkassoauftrag eingeleitet und die evtl. notwendig werdenden Adressauskünfte werden nach tatsächlichem Aufwand per Rechnungslegung über das Inkassobüro abgerechnet.

### **§7 Organe des Verbandes, Vorstand, Verbandsämter & Geschäftsstelle:**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende. Dieser ist alleinvertretungsbevollmächtigt in seinem zugeteilten Arbeitsgebiet (näheres regelt die ehrenamtliche Arbeits-/Tätigkeitsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung) und wird von den Beschränkungen des BGB § 181 befreit. Der Vorstand untersteht der Schweige- & Fürsorgepflicht.

Zusätzlich sind alle Entscheidungen vor Durchführung des Vorstandes untereinander abzusprechen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Verbandsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart und die Mitgliederversammlung.

Alle Verbandsämter sind ehrenamtliche Tätigkeiten, es kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, wenn diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins liegt und der Kassenwart zustimmt. Die Höhe der Ehrenamtszuschale beläuft sich maximal auf den rechtlich/gesetzlich vorgeschriebenen Betrag.

Barauslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit im normalen Rahmen geleistet werden, sind nachzuweisen. Nach Feststellung durch den 1. Vorstand sind diese zu erstatten. Näheres regelt die ehrenamtliche Arbeits-/Tätigkeitsvereinbarung.



Die Geschäftsstelle wird vom 1. Vorsitzenden (oder von einem geschäftsführenden Vorstand bestimmten Leiter) geführt. Die Geschäftsstelle führt die Mitgliederliste und das Zuchtbuch, übernimmt die gesamte Bürotätigkeit des Vereins und erledigt alle geschäftlichen Handlungen für diesen. Es ist von jedem Schriftwechsel eine Kopie abzulegen. Die Bearbeitung der Homepage zählt ebenso zu den Aufgaben des ersten Vorstandes. Näheres regelt die ehrenamtliche Arbeits-/Tätigkeitsvereinbarung.

Der zweite Vorstand ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit, kostenfreie Werbung/Inserate für den Verein und dessen Veranstaltungen, Sponsoren- & Spendengewinnung zuständig, auch fallen die Pflege der Vereinsprofile und der Vereinsgruppe in den sozialen Netzwerken in dessen Aufgabengebiet. Näheres regelt die ehrenamtliche Arbeits-/Tätigkeitsvereinbarung.

Für den Kassenverkehr, die Zahlungen der Verbindlichkeiten und Zahlungsanweisungen ist der Kassenwart zuständig. Näheres regelt die ehrenamtliche Arbeits-/Tätigkeitsvereinbarung.

### **§8 Mitgliederversammlung deren Durchführung, Aufgaben & Einberufung:**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Wahl des Kassenprüfers, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder durch das BGB ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre, im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Themen der Tagesordnung bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit/Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben wertungsfrei. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat eine wertungsfähige Stimme bei der Mitgliederversammlung. Der erste Vorstand des Verbandes vertritt drei wertungsfähige Stimmen, die anderen Vorstandsmitglieder je zwei Wertungsstimmen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen eingetragenen Mitglied bei der Mitgliederversammlung



vertreten lassen. Die Vollmachterklärung ist zwei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat u. a. Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§9 Geschäftsjahr:**

Das Kalenderjahr ist gleichzeitig Geschäftsjahr.

### **§10 Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und ist mit einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den allgemeinnützig tätigen Verein: " Tierschutzverein Delitzsch e. V., Sausedlitzer Straße 23, 04509 Delitzsch OT Laue" der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat zu.

Delitzsch 2018